

Per E-Mail:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

E-Mail-Adresse: daniel.imthurn@estv.admin.ch

Zürich, 10. Mai 2022

Anhörung zum Kreisschreiben Nr. 29c der ESTV betreffend «Kapitaleinlageprinzip»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 31. März 2022 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des Kreisschreibens Nr. 29c betreffend «Kapitaleinlageprinzip» Stellung nehmen zu können.

1. Vorbemerkungen

Wie von der ESTV gewünscht, beschränken wir uns in unserer Stellungnahme grundsätzlich auf die Änderungen im Kreisschreiben Nr. 29c und nehmen keine Stellung zu den nicht geänderten Aussagen.

2. Konkrete Änderungsvorschläge

Unsere nachfolgenden Ausführungen, Empfehlungen und Änderungsvorschläge beziehen sich jeweils auf das entsprechende Kapitel bzw. den entsprechenden Anhang im Entwurf des Kreisschreibens.

2.1 Grundsätze

Wir begrüssen die Klarstellung, dass Kapitaleinlagereserven nicht zwingend unter den gesetzlichen Reserven zu verbuchen sind, da sich diese Beschränkung nicht aus Art. 5 Abs. 1^{bis}

VStG ableiten lässt, obwohl die Problematik der Verbuchung der Kapitaleinlagereserven (KER) im Lichte des neuen Art. 671 Abs. 2 und 3 bzw. Art. 725a Abs. 1 OR weniger virulent als im geltenden Recht ist.

Hingegen regen wir an, dies offener zu formulieren, da es die Position "freie Kapitalreserven" unter den per 1. Januar 2023 geltenden (Mindest-)Eigenkapitalgliederungspositionen in Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 OR nicht geben wird.

Deshalb schlagen wir folgende Formulierung vor:

"Diese gesonderten Konti für KER gemäss Artikel 5 Absatz 1^{bis} VStG und für Ausland-KER gemäss Artikel 5 Absatz 1^{quinquies} VStG sind in einer oder mehreren gesonderten Positionen unter den ~~gesetzlichen oder freien~~ Kapitalreserven auszuweisen".

Sodann regen wir an, bereits in den Grundsätzen einen Hinweis auf die Problematik der Änderung des Nominalkapitals in eine ausländische Währung (bzw. den umgekehrten Fall) mit Verweis auf Anhang 5 (Beispiel) vorzunehmen.

2.2.3 Kapitaleinlagen aus Sanierungen

Gemäss Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Verrechnung mit Verlusten nicht erforderlich, um in den Genuss von Art. 6 Abs. 1 lit. k StG sowie Art. 12 StG zu kommen (vgl. BVGer, 29.11.2021, A-5773/2020). Mit Bezug auf Art. 12 StG ist das Urteil in Rechtskraft erwachsen. Aus diesem Grund sind wir der Auffassung, dass der Hinweis auf die Verlustverrechnung zu streichen ist.

Da die ESTV das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.11.2021 beim Bundesgericht angefochten hat, stellt sich zudem die Frage, ob der Satz "Für Kapitaleinlagen, welche diesen Freibetrag übersteigen, kann, falls die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, der Erlass von der Emissionsabgabe gemäss Art. 12 StG geltend gemacht werden" noch zutreffend ist. Wenn die ESTV an ihrer Praxis festhält, dass mit Bezug auf Art. 6 Abs. 1 lit. k StG der Verlust zwingend bilanziell ausgebucht werden muss, ist (gemäss rechtskräftigem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts) für Sanierungszuschüsse, bei denen der Verlust nicht ausgebucht wurde, bereits für die ersten CHF 10 Mio. der Erlass nach Art. 12 StG zu gewähren (wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind).

Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

"Kapitaleinlagen, welche im Rahmen einer Sanierung geleistet werden, sind mit bestehenden Verlusten zu verrechnen, um können in den Genuss des Freibetrages gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe k des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben (StG; SR 641.10) kommen. Für Kapitaleinlagen, ~~welche diesen Freibetrag übersteigen~~, kann, falls die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, der Erlass von der Emissionsabgabe gemäss Artikel 12 StG geltend gemacht werden."

3.1 Reserven aus Kapitaleinlagen

Wir begrüssen, dass am Ende des Kapitalbandes eine zusätzliche Gutschrift der vorbestehenden KER sowie die Bildung von KER nach Aktienrückkäufen ausserhalb der zweiten Handelslinie gegen übrige Reserven möglich ist.

Damit wird einerseits richtigerweise klargestellt, dass vorbestehende KER, welche bei Rückkäufen innerhalb eines Kapitalbands vernichtet werden, bei Wiedereinzahlung wieder gutgeschrieben werden und das Nettoprinzip diesbezüglich nicht zur Anwendung gelangt (vgl. Oesterhelt/Schreiber, Steuerliche Aspekte der Aktienrechtsreform, EF 2021, 273 ff., 275).

Zudem wird sichergestellt, dass die Wiedereinzahlung des Kapitals nach Aktienrückkäufen ausserhalb der zweiten Handelslinie im Rahmen eines Kapitalbands steuerlich nicht benachteiligt wird, da der Aktienrückkauf dort in der Regel mit unmittelbaren Einkommenssteuerfolgen verbunden ist. Dies ist entscheidend, um das Kapitalband auch für nicht kotierte Gesellschaften attraktiv auszugestalten (vgl. Oesterhelt/Schreiber, Steuerliche Aspekte der Aktienrechtsreform, EF 2021, 273 ff., 276 f.). Da das in Art. 5 Abs. 1^{septies} VStG verankerte Nettoprinzip mit der Verhinderung von Missbräuchen bei Rückkäufen über die zweite Handelslinie gerechtfertigt wird (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 23. November 2016, BBl 2017 399 ff., 646 f.), ist dies sachgerecht.

Es sollte aber klargestellt werden, dass sämtliche aus Sicht der Verrechnungs- und Einkommenssteuer abgerechneten Aktienrückkäufe gegen übrige Reserven (d.h. auch solche, bei denen die Steuerfolgen von Art. 4a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VStG eintreten) die Gutschrift von KER bei späterer Wiedereinzahlung rechtfertigen. Es ist nämlich durchaus möglich, dass

Aktienrückkäufe auch innerhalb des Kapitalbands nicht zwecks Herabsetzung des Aktienkapitals i.S.v. Art. 4a Abs. 1 Satz 1 VStG bis zu maximal 50% getätigt werden (vgl. Gericke/Müller/Häusermann/Hagmann, Neues Aktienrecht: Tour d'Horizon, GesKR 2020, 323 ff., 327).

Zudem sollte klargestellt werden, dass die Gutschrift bei nur teilweiser Wiedereinzahlung vorrangig zur (erneuten) Bildung von Ausland-KER verwendet werden darf.

Zu begrüssen ist, dass es mit Bezug auf die Emissionsabgabe hingegen beim strengen Nettoprinzip bleibt. Im Lichte des formalen Charakters der Stempelabgaben ist dies sachgerecht. Wir regen an, dies ebenfalls noch etwas deutlicher klarzustellen und schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

"Zusätzlich gutgeschrieben werden die innerhalb des gleichen Kapitalbands zurückbezahlten KER bzw. Ausland-KER, ~~welche durch die Aktionäre~~ soweit sie durch einen Anteilinhaber wieder einbezahlt wurden (Beispiel 4 im Anhang). Ebenfalls gutgeschrieben werden die in Folge eines Aktienrückkaufs ausserhalb der zweiten Handelslinie vernichteten übrigen Reserven, welche Steuerfolgen nach Art. 4a Abs. 1 oder 2 VStG auslösten, soweit sie durch einen Anteilinhaber wieder einbezahlt wurden. Bei nur teilweiser Wiedereinzahlung können vorrangig die Ausland-KER wieder gutgeschrieben werden. Die zusätzliche Gutschrift führt nicht zur Erhebung der Emissionsabgabe".

Die im dazugehörigen Beispiel 4 gemachten Ausführungen sind u.E. richtig. Im einführenden Satz zum Beispiel 4 sollte aber klargestellt werden, dass das Beispiel Rückkäufe über eine zweite Handelslinie betrifft. Dies könnte wie folgt formuliert werden:

"Eine an einer schweizerischen Börse kotierte Gesellschaft zeigt folgende Eigenkapitalbewegungen innerhalb ihres Kapitalbands über zwei Jahre (wobei die Rückkäufe über eine zweite Handelslinie erfolgen).

Sodann sollte in den dazugehörigen Erklärungen klargestellt werden, dass die Bestätigung der KER bzw. Ausland-KER am Ende des Kapitalbands nicht von der buchhalterischen Behandlung während des Kapitalbands abhängt. Der letzte Satz der Erklärungen sollte deshalb wie folgt ergänzt werden:

"Im Ergebnis werden die gemäss Beispiel zurück- und wiedereinbezahlten KER von 11'400 (5'750 Jahr N+1 und 5'650 Jahr N+2) zusätzlich den KER zugerechnet und durch die ESTV am Ende des Kapitalbands bestätigt. Am Ende des Kapitalbands kann eine entsprechende Umbuchung von übrigen Reserven in KER bzw. Ausland-KER vorgenommen werden."
Zudem sollte in den Erklärungen zum Beispiel 4 ergänzt werden, dass die Gutschrift von KER bzw. Ausland-KER keine Emissionsabgabefolgen hat. Wir schlagen vor, dies in folgendem neuen Satz im ersten Absatz klarzustellen:

"Aufgrund Artikel 20 Absatz 8 DBG bzw. Artikel 5 Absatz 1^{septies} VStG werden die KER gemäss Beispiel somit um 2'000 erhöht. Die Emissionsabgabe wird auf 2'000 gemäss Art. 9 Abs. 3 StG erhoben".

4.1 Ausschüttungen

Das im letzten Absatz verankerte Nettoprinzip beim Kapitalband ist richtig. Wir regen aber eine Klarstellung an, dass eine Verbuchung als KER bzw. Ausland-KER am Ende des Kapitalbands zulässig ist. Dies könnte wie folgt formuliert werden:

"Einlagen in die Reserven aus Kapitaleinlagen, die während eines Kapitalbands nach den Artikeln 653s ff. OR geleistet werden, können aufgrund der Nettobetrachtung erst nach Beendigung des Kapitalbands als KER oder Ausland-KER bestätigt und ohne Einkommenssteuer- (Art. 20 Abs. 3 DBG) oder Verrechnungssteuerfolgen (Art. 5 Abs. 1^{bis} VStG) zurückbezahlt werden. Eine Umbuchung von übrigen Reserven in KER bzw. Ausland-KER kann auch am Ende des Kapitalbands vorgenommen werden."

Im vorletzten Absatz könnte die bestehende Praxis der ESTV, dass die proportionale Ausschüttung grundsätzlich nur innerhalb der gleichen Anteilsklasse gilt, festgehalten werden. Dies könnte wie folgt formuliert werden:

"Stehen Ausschüttungen aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften nicht sämtlichen Ausschüttungsberechtigten gleichermassen zu, so darf die Rückzahlung von KER bzw. Ausland-KER gemessen an der gesamten Ausschüttung für jeden höchstens dem proportionalen Anteil der KER bzw. Ausland-KER an den gesamten Reserven der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft entsprechen. Bei verschiedenen Anteilsklassen gilt dies grundsätzlich innerhalb der jeweiligen Anteilsklasse."

Zudem regen wir an, im viertletzten Absatz aufzunehmen, dass die Folgen der verdeckten Gewinnausschüttung nicht eintreten, wenn die KER bzw. Ausland-KER im Umfang der verdeckten Gewinnausschüttung reduziert und auf übrige Reserven umgebucht werden, da das Einkommens- bzw. Verrechnungssteuersubstrat verhaftet bleibt.

"Verdeckte Gewinnausschüttungen qualifizieren als Ausschüttungen aus übrigen Reserven und sind nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c oder 20 Absatz 1^{bis} DBG steuerbar und unterliegen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b VStG der Verrechnungssteuer. Etwas anderes gilt, soweit im Umfang der verdeckten Gewinnausschüttung KER bzw. Ausland-KER reduziert und in übrige Reserven umgebucht werden."

4.2.3 Rückkauf eigener Beteiligungsrechte

Die gemäss Ziff. 4.2.3 erforderliche Zuweisung der nicht gemäss Art. 4a Abs. 1 Satz 1 VStG steuerlich sofort abgerechneten eigenen Beteiligungsrechte an KER bzw. Ausland-KER im Zeitpunkt des Rückkaufs ergibt sich nicht aus dem Gesetz. Deshalb sollte eine solche Zuweisung auch zu einem späteren Zeitpunkt zugelassen werden, spätestens im Zeitpunkt des Eintritts der Steuerfolgen nach Art. 4a Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 VStG. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung des zweiten Absatzes von Ziff. 4.2.3 vor:

"Der nach Artikel 959a Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe e OR notwendige Ausweis der eigenen Beteiligungsrechte kann als Minusposten unter den gesetzlichen oder freien Kapitalreserven erfolgen, wobei ~~nur~~ der Ausweis gegen KER bzw. Ausland-KER bewirkt, dass bei einer Verzichtung der Beteiligungsrechte oder bei einem Fristenablauf gemäss Artikel 4a VStG sich weder Einkommens- noch Verrechnungssteuerfolgen ergeben. Es ist auch möglich, diesen Ausweis gegen KER bzw. Ausland-KER spätestens bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Steuerfolgen von Art. 4a VStG vorzunehmen, wenn im Zeitpunkt des Rückkaufs tatsächlich in diesem Umfang Reserven aus KER bzw. Ausland-KER bestanden haben. Zurückgekauft eigene Beteiligungsrechte, die innerhalb der Fristen gemäss Artikel 4a VStG weiterveräussert werden, verändern den Minusposten für eigene Beteiligungsrechte, nicht aber den Bestand der KER bzw. Ausland-KER. Werden eigene Beteiligungsrechte nicht innerhalb der Frist nach Artikel 4a VStG weiterveräussert, erfolgt die Besteuerung aufgrund des Ausweises der eigenen Beteiligungsrechte als Minusposten ~~im Zeitpunkt des Erwerbs~~ unter den Gewinn- oder den gesetzlichen oder freien Kapitalreserven."

Beim Beispiel 2 sollte der erste Satz wie folgt formuliert werden:

"Nur der Ausweis der eigenen Beteiligungsrechte als Minusposten unter den gesetzlichen oder freien Kapitalreserven bewirkt, dass sich bei Vernichtung von eigenen Beteiligungsrechten oder bei Fristablauf gemäss Artikel 4a VStG weder Einkommens- noch Verrechnungssteuerfolgen ergeben. Die Mindestgliederung des Obligationenrechtes nach Artikel 959a Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe e OR verlangt demgegenüber einen Ausweis der eigenen Beteiligungsrechte als Minusposten am Schluss des Eigenkapitals. Es ist auch möglich, diesen Ausweis gegen KER bzw. Ausland-KER spätestens bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Steuerfolgen von Art. 4a VStG vorzunehmen, wenn im Zeitpunkt des Rückkaufs tatsächlich in diesem Umfang Reserven aus KER bzw. Ausland-KER bestanden haben."

Die Klarstellung, dass bei einer Veräusserung steuerlich bereits abgerechneter Anteile KER gebildet werden können, ist richtig. Da es sich dabei aus zivilrechtlicher Sicht um ein Veräusserungsgeschäft handelt, ist der Wechsel des Begriffs "Ausgabepreis" zu "Veräusserungserlös" angebracht. Die neu aufgenommene Einschränkung, dass dies nur insoweit gilt, als der Veräusserungserlös den "übrigen Reserven belastet werden kann", ist aus unserer Sicht aber nicht erforderlich und sollte deshalb weggelassen werden. Eine solche Einschränkung der Wiederausgabe ergibt sich auch nicht aus der von der ESTV in diesem Zusammenhang angeführten Ziff. 6 des Kreisschreibens Nr. 5 der ESTV vom 19.8.1999. Wir schlagen vor, den ersten Absatz von Ziff. 4.2.3 wie folgt zu formulieren:

"Werden Beteiligungsrechte, deren Rückkauf steuerlich bereits zu einer sofortigen oder aufgeschobenen Besteuerung als Teilliquidation geführt hat, wieder ausgegeben, so qualifiziert der Teil des Veräusserungserlöses, der über dem Nennwert liegt ~~und soweit er den übrigen Reserven belastet werden kann~~, als KER (vgl. Kreisschreiben Nr. 5 der ESTV vom 19.8.1999, Ziffer 6)."

6. Umstrukturierungen

Die Angleichungen an das Kreisschreiben Nr. 5a vom 1.2.2022 betreffend Umstrukturierungen sind zu begrüßen.

Die Änderungen betreffend die Umwandlung eines Vereins oder einer Stiftung in Ziff. 6.3.3 sollten aber noch etwas präzisiert werden. Insbesondere ist klarzustellen, dass bei jeder Übertragung der Vermögenswerte (u.a. auch auf dem Weg einer Vermögensübertragung i.S.v. Art. 69 FusG) auf eine direkte Tochtergesellschaft, KER gebildet werden können. Die zwei letzten Absätze von Ziff. 6.3.3 sollten daher wie folgt formuliert werden:

"Bei einer direkten Umwandlung eines im Handelsregister eingetragenen Vereins in eine Kapitalgesellschaft oder in eine Genossenschaft durch Rechtsformwechsel und bei einer Umwandlung mittels Übertragung der Vermögenswerte auf eine Schwestergesellschaft können keine KER gebildet werden.

Bei einer indirekten Umwandlung durch Übertragung der Vermögenswerte auf eine direkte Tochtergesellschaft Sacheinlagegründung kann der ausgewiesene Aktivenüberschuss der Vermögenswerte gemäss Handelsbilanz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft steuerneutral als KER ausgewiesen werden, soweit er das Grund- oder Stammkapital übersteigt."

Bei der Umwandlung eines Instituts des öffentlichen Rechts in eine Kapitalgesellschaft oder in eine Genossenschaft sollte ebenfalls klargestellt werden, dass nicht nur bei Sacheinlagegründungen, sondern bei sämtlichen Übertragungen auf eine Tochtergesellschaft KER gebildet werden können. Der zweite Absatz von Ziff. 6.3.4 sollte daher wie folgt formuliert werden:

"Bei einer indirekten Umwandlung durch Übertragung der Vermögenswerte auf eine direkte Tochtergesellschaft Sacheinlagegründung kann der ausgewiesene Aktivenüberschuss der Vermögenswerte in der Handelsbilanz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft steuerneutral als KER ausgewiesen werden, soweit er das Grund- oder Stammkapital übersteigt."

Die Überschrift "a) Direkte Bundessteuer" in Ziff. 6.3.4 ist nicht richtig und sollte deshalb gestrichen werden. Aus Gründen der Konsistenz kann deshalb auch die Überschrift "b) Verrechnungssteuer" gestrichen werden.

Zudem sollte die Reihenfolge der Absätze 2 und 3 vertauscht werden. Somit müsste Ziff. 6.3.4 wie folgt formuliert werden:

"6.3.4. Umwandlung eines Instituts des öffentlichen Rechts in eine Kapitalgesellschaft oder in eine Genossenschaft

Bei einer direkten Umwandlung eines Instituts des öffentlichen Rechts in eine Kapitalgesellschaft oder in eine Genossenschaft durch Rechtsformwechsel können keine KER gebildet werden.

Die bei einer Umwandlung eines Instituts des öffentlichen Rechts in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausgegebenen Beteiligungsrechte unterliegen nicht der Verrechnungssteuer, da sie zu Lasten des Aktivenüberschusses einer nicht verrechnungssteuerpflichtigen Körperschaft begründet werden.

Bei einer indirekten Umwandlung durch Übertragung der Vermögenswerte auf eine direkte Tochtergesellschaft ~~Sacheinlagegründung~~ kann der ausgewiesene Aktivenüberschuss der Vermögenswerte in der Handelsbilanz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft steuerneutral als KER ausgewiesen werden, soweit er das Grund- oder Stammkapital übersteigt."

Bei der Formulierung in Ziff. 6.6.c) regen wir eine Ergänzung an, da Übertragungen zwischen Schwestergesellschaften nicht in allen Fällen handelsrechtlich neutral verbucht werden können, dies aber im Fall der konzerninternen Übertragung zwischen Schwestergesellschaften für die steuerliche Behandlung irrelevant sein muss.

"6.6. Übertragung zwischen inländischen Konzerngesellschaften

c) Verrechnungssteuer

Erfolgt die steuerneutrale Übertragung zu Lasten der offenen Reserven einer Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft und wird der erhaltene Aktivenüberschuss nicht über die Erfolgsrechnung, sondern direkt über die Reserven verbucht, qualifiziert der Zugang als übrige Reserve.

Erfolgt eine steuerneutrale Übertragung zu Lasten der Reserven der übertragenden Gesellschaft, ~~verbucht~~ übernimmt die übernehmende Schwestergesellschaft den erhaltenen Aktivenüberschuss (unabhängig von der handelsrechtlichen Verbuchung) spiegelbildlich zu Gunsten ihrer Reserven. Dies gilt für übrige Reserven als auch für KER bzw. Ausland-KER.

8. Zuzug einer juristischen Person aus dem Ausland

Der Verweis auf die Steuerfolgen der Transponierung im letzten Satz sollte an den im Rahmen des Kreisschreibens Nr. 29b neu aufgenommenen Satz, dass bei der Annahme eines öffentlichen Kaufangebots gemäss Art. 125 ff. FinfraG keine gemeinsame Willensbildung vorliegt, angepasst werden. Wir regen folgende Ergänzung des letzten Satzes von Ziff. 8 an:

"Dabei ist aber für die in der Schweiz ansässigen Inhaber der Beteiligungsrechte die Regelung der Transponierung in Artikel 20a Absatz 1 Buchstabe b DBG zu beachten, wenn der Erwerb der Aktien nicht im Rahmen eines öffentlichen Kaufangebots erfolgt (vgl. Ziff. 4.2.5. hier-
vor)."

9. Ausweis im Jahresabschluss und Meldung von Veränderungen

Hier sollte klargestellt werden, dass die Bestätigung der KER bzw. Ausland-KER am Ende des Kapitalbands nicht von der buchhalterischen Behandlung während des Kapitalbands abhängt. Ziff. 9.1 sollte um folgenden Satz am Ende ergänzt werden:

"Der Ausweis der KER bzw. Ausland-KER im Jahresabschluss erfolgt spätestens bei Beendigung des Kapitalbands."

Ziff. 9.2 sollte wie folgt ergänzt werden:

"Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haben nach Artikel 125 Absatz 3 DBG den Bestand der Reserven aus Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von Artikel 20 Absätze 3-7 DBG am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Steuererklärung gesondert auszuweisen. Der Ausweis der KER bzw. Ausland-KER in der Steuererklärung erfolgt spätestens bei Beendigung des Kapitalbands."

Sodann sollte im letzten Satz von Ziff. 9.1 klargestellt werden, dass die Umstellung ohne Steuerfolgen vorgenommen werden kann (wie dies ja bereits im Anhang 5 erwähnt wird):

"Wertdifferenzen der KER bzw. Ausland-KER werden ohne Steuerfolgen handelsrechtlich dem Gewinn-/Verlustvortrag oder den freiwilligen Gewinnreserven belastet bzw. gutgeschrieben (Beispiel 5 im Anhang)."

Anhang 2

Der letzte Satz im zweitletzten Satz ist wie folgt ans neue Recht anzugleichen:

"Zudem wird die Kenngrösse 'Hälfte der Summe aus Aktienkapital, nicht an die Aktionäre zurückzahlbarer gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve des Aktienkapitals und der gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven' welche zur Bestimmung eines Kapitalverlustes nach Artikel 725a Absatz 1 OR verwendet wird, nicht verändert."

Anhang 5

Die Umrechnung im gewählten Beispiel ist zu begrüssen. Auf Antrag der Gesellschaft muss es im Einzelfall aber auch möglich sein, die KER bzw. Ausland-KER gemäss bisheriger funktionaler Währung bei Wechsel des Aktienkapitals in diese Währung fortzuführen. Ansonsten würden inländische Gesellschaften mit funktionaler Währung gegenüber doppelansässigen ausländischen Gesellschaften benachteiligt. Eine Gesellschaft wird dies nur dann beantragen, wenn der Schweizer Franken gegenüber der funktionalen Währung im relevanten Zeitpunkt an Wert verloren hat.

Dies könnte durch folgende Formulierung in Anhang 5 klargestellt werden:

"Auf Antrag der Gesellschaft können die KER bzw. Ausland-KER in Höhe der Werte gemäss funktionaler Währung bei einem Wechsel des Aktienkapitals in diese Währung bestätigt werden."

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und stehen für die Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse



Daniel Gentsch
Präsident Fachbereich Steuern



Susanne Schreiber
Mitglied Kommission Steuern